

Parkplatzreglement

vom 19. Mai 2006

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs.
2 des Gemeindegesetzes und in Anwendung von Art. 65 Abs.
3 des Strassengesetzes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen der Gemeinde Hergiswil, soweit das Parkieren nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt ist.

Zweck

Art. 2

Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

Begriffe

Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im Eigentum der Politischen Gemeinde stehenden oder ihr überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos oder gegen Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

Art. 3

Dieses Reglement gilt insbesondere für folgende Parkierungsflächen:

Parkierungsflächen

1. Parkierungsflächen in den «Blauen Zonen»;
 - a. Dorfplatz;
 - b. Seestrasse Umgebung Rössliplatz;
2. Parkierungsflächen mit Parkuhren, Typ A;
 - a. Gemeindehaus;
 - b. Bahnhofstrasse;
 - c. Mattstrasse;
 - d. Bootshafen Nord;
3. Parkierungsflächen mit Parkuhren, Typ B;
 - a. Badi;

12.11

4. Parkierungsflächen mit Parkuhren, Typ C;
 - a. Schulhaus Grossmatt;
 - b. Schulhaus Matt - Sonnmattstrasse;
5. Einstellhallen;
 - a. Allmendli;
 - b. Dorf;
6. Parkplatz Acheri;
7. Car-Parkplatz Obkirchen;
8. Parkplatz Bootshafen Süd.

Der Gemeinderat kann weitere Parkierungsflächen ausscheiden oder bestehende Parkierungsflächen anders zuordnen.

Art. 4

Gebühren Parkgebühren unterliegen dem Kostendeckungs- und dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

Die Gebühren und Mietzinsen werden vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre geprüft und gegebenenfalls angepasst. Gebührenanpassungen sind im Amtsblatt zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

II. ALLGEMEINE PARKORDNUNG

Art. 5

Parkordnung Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen und aus den Markierungen. Es darf nur auf den markierten Parkfeldern parkiert werden.

Das Parkieren richtet sich im Übrigen nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in den verschiedenen Zonen, sowie nach den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

Art. 6

Besondere Benutzungen Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen gegen Entrichtung einer Gebühr vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen und Anlässe oder andere Sondernutzungen zur Verfügung stellen.

Das Parkieren von Cars und Lastwagen und das Abstellen von Gegenständen, namentlich Material, Maschinen, Wohnwagen und Anhängern, auf den öffentlichen Parkierungsflächen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet; vorbehalten bleibt Art. 13.

Die Gebühren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen über den Sondergebrauch im Strassenreglement.

III. SPEZIELLE PARKORDNUNG

Art. 7

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Rechts. Blaue Zonen

Die mit gelber Farbe gekennzeichneten Flächen sind privat und dürfen nur mit Zustimmung der Berechtigten benutzt werden.

Art. 8

Das Parkieren zu folgenden Zeiten ist gebührenfrei:

1. Montag bis Freitag, 19.00 bis 07.00 Uhr;
2. Samstag, ab 17.00 Uhr;
3. Sonntag und Feiertage, 00.00 bis 24.00 Uhr.

Parkierungsflächen mit Parkuhren Typ A

In den übrigen Zeiten betragen die Gebühren:

1. bis 30 Minuten: CHF 00.00;
2. bis 60 Minuten: CHF 00.50;
3. ab 60 Minuten: CHF 00.50 pro Stunde.

Die maximale Parkzeit wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 Abs. 3 betreffend Bootsstandplatzmieter bleibt vorbehalten.

Art. 9

Das Parkieren zu folgenden Zeiten ist gebührenfrei:

1. täglich, 19.00 bis 07.00 Uhr;
2. ausserhalb der Badesaison.

Parkierungsflächen mit Parkuhren Typ B

In den übrigen Zeiten betragen die Gebühren:

1. bis 120 Minuten: CHF 00.50 pro Stunde;
2. ab 120 Minuten: CHF 01.00 pro Stunde.

Die maximale Parkzeit wird vom Gemeinderat festgelegt.

12.11

	Art. 10
Parkierungs- flächen mit Parkuhren Typ C	Zu allen Zeiten betragen die Gebühren: <ol style="list-style-type: none">1. bis 30 Minuten: CHF 00.00;2. bis 60 Minuten: CHF 00.50;3. ab 60 Minuten: CHF 00.50 pro Stunde. <p>Die maximale Parkzeit wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
	Art. 11
Einstellhallen	Zu allen Zeiten betragen die Gebühren: <ol style="list-style-type: none">1. bis 60 Minuten: CHF 00.00;2. ab 60 Minuten: CHF 01.00 pro Stunde. <p>Der Gemeinderat regelt die notwendigen, technischen Einzelheiten.</p>
	Art. 12
Parkplatz Acheri	Der Parkplatz Acheri ist vermietet. <p>Das Parkieren ist der Öffentlichkeit jedoch gebührenfrei zu folgenden Zeiten erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Montag bis Freitag, 18.30 bis 07.00 Uhr;2. Samstag, Sonntag, Feiertage, 00.00 bis 24.00 Uhr.
	Art. 13
Car-Parkplatz Obkirchen	Der Car-Parkplatz Obkirchen ist ausschliesslich für das gebührenfreie Parkieren von Cars reserviert.
	Art. 14
Parkplatz Bootshafen Süd	Der Parkplatz Bootshafen Süd ist ausschliesslich für Mieter von Bootsstandplätzen mit Parkkarte reserviert. Die Parkgebühren sind im Mietzins enthalten. <p>Die Berechtigten erhalten eine Parkkarte gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Hafensreglements, welche sichtbar im Fahrzeug anzubringen ist.</p> <p>Sofern der Parkplatz belegt ist, berechtigen die Parkkarten auch zum gebührenfreien Parkieren auf dem Parkplatz Bootshafen Nord.</p>
	Art. 15
Vermietung in den Einstellhallen	Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Auslastung Parkplätze in den Einstellhallen vermieten. Dazu schliesst er mit den Mietern einen einheitlichen Mietvertrag ab.

In der Einstellhalle Dorf sind Voll- oder Teilvermietungen möglich; in der Einstellhalle Allmendli nur Teilvermietungen.

Die Vollvermietung berechtigt zum Parkieren während 24 Stunden während 7 Tagen in der Woche und der Mietzins beträgt CHF 120.00 pro Monat.

Die Teilvermietung berechtigt zum Parkieren von Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr und der Mietzins beträgt CHF 80.00 pro Monat.

Art. 16

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten und Personen, die im Auftrage der Gemeinde tätig sind, gebührenfreie Dauerparkbewilligungen ausstellen.

Besondere
Berechtigungen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Straf-
bestimmungen

Art. 18

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Kenntnissnahme beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel

Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Art. 19

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die neuen Gebühren gelten, sobald die notwendigen technischen und baulichen Massnahmen erfolgt sind.

Inkrafttreten

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben, insbesondere das Parkplatzreglement vom 27. Mai 1994.

Die bestehenden Mietverträge sind sobald als möglich, aber nach den Regeln des alten Rechts an die Bestimmungen dieses Reglements anzupassen.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 27. Juni 2006